

I. Prüfung der Jahresrechnung 2008

I.1 Vorbemerkungen zu den gesetzlichen Grundlagen der Prüfung der Jahresrechnung 2008 gemäß Kommunalrechtsreformgesetz mit der Übergangsfrist bis zum Ende des Haushaltsjahr 2010

Gemäß Art. 4 Abs. 1 S. 1 des Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefG) ist die neue Kommunalverfassung des Landes Brandenburg am 28. September 2008 in Kraft getreten. Art. 4 Abs. 1 S. 2 KommRRefG sieht für einzelne Vorschriften ein früheres Inkrafttreten vor. So sind alle für die Einführung der Doppik relevanten Vorschriften bereits am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Das Ergebnis der modellhaften Erprobung der doppelischen Rechnungselemente in den Modellkommunen hat gezeigt, dass eine Umstellung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens nicht für alle Kommunen des Landes Brandenburg zum 1. Januar 2008 realisierbar sein wird. Deshalb ist in Art. 4 Abs. 3 bis 5 und Abs.7 KommRRefG eine Übergangsfrist bis zum Ende des Haushaltsjahres 2010 enthalten, wonach die Haushaltswirtschaft weiterhin nach dem kameralen Rechnungssystem geführt werden kann. Es bleiben also die maßgeblichen Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Amtsordnung in Kraft, weil die ab dem 1. Januar 2008 geltenden doppelischen Regelungen für den kameral geführten Haushalt insoweit nicht zur Anwendung kommen können.

Abschlussstag für die Bücher eines Haushaltsjahres ist der 31.12. des Jahres, da nach § 76 (4) der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286, 329) in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 3 des Kommunalrechtsreformgesetz (KomRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) das Kalenderjahr ein Haushaltsjahr ist.

Der Katalog des § 113 Abs. 1 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG weist keine Prioritäten aus, dennoch ist die Prüfung der Jahresrechnung als eine herausragende und wesentliche Prüfung anzusehen. Diese soll das gesamte Haushaltsgeschehen des zurückliegenden Rechnungsjahres durchleuchten und analysieren.

I.1.1 Formvorschriften

Bestimmungen über die Jahresrechnung enthalten der § 93 GO Bbg und die §§ 35 - 39 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG.

Art und Umfang der Prüfung:

erstreckte sich darauf, ob:

- a) die Jahresrechnung die gesetzlich gebotenen Bestandteile umfasst, durch einen Rechenschaftsbericht erläutert wird und ihr die vorgeschriebenen Anlagen beigelegt sind,

- b) die Jahresrechnung gemäß § 93 Abs. 2 Satz 1 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG von der Kämmerin aufgestellt und von der Bürgermeisterin festgestellt wurde,
- c) die Jahresrechnung innerhalb der im § 93 Abs. 2 Satz 2 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG festgelegten Frist der Stadtverordnetenversammlung (STVV) zugeleitet wurde.

Prüffeststellungen:

- zu a) Die Jahresrechnung für das HH-Jahr 2008 umfasst die im § 35 GemHV Bbg i.V.m. Artikel 4, Abs.7 KommRRefG festgelegten Bestandteile, sie wird durch einen Rechenschaftsbericht erläutert, ihr wurden die geforderten Anlagen beigelegt.
- zu b) Die Jahresrechnung wurde am 02.03.2009 durch die Kämmerin aufgestellt und am 09.03.2009 durch die Bürgermeisterin festgestellt.
- zu c) Die Jahresrechnung wurde als Drucksache Nr. B-5051/2009 am 24.03.2009 durch die Bürgermeisterin der STVV zugeleitet. Die gesetzliche Vorlagefrist (innerhalb drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres) wurde eingehalten.

Die STVV übergab die Jahresrechnung als Drucksache Nr. B-5051/2009 - mit Beschlussfassung zur Prüfung gemäß § 113 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG an den Rechnungsprüfungsausschuss.

I.1.2 Prüfungsauftrag, Prüfungsumfang

Für die Prüfung der Jahresrechnung bilden die §§ 113 u.114 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG und § 115 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRefG die rechtlichen Grundlagen.

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt gemäß § 115 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRefG die Aufgabe "Prüfung der Jahresrechnung".

Der RP-Ausschuss bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben gemäß § 115 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 KommRRefG des Rechnungsprüfungsamtes.

Art und Umfang der Prüfung:

haben den Maßgaben des § 114 GO Bbg i.V.m. Artikel 4 Abs. 7 KommRRefG zu entsprechen. Insbesondere wird geprüft, ob:

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt waren,

3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde,
4. die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten wurden.

In die Prüfung der Jahresrechnung sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Sozialhilfaufgaben einzubeziehen.

I.1.3 Prüfungszeitraum, Prüfungsunterlagen

Prüfungszeitraum:

Prüfgegenstand ist das Rechnungsjahr 01.01.2008 - 31.12.2008.
Zeitraum der Prüfung war der 25.03.2009 bis 10.09.2009.

Prüfungsunterlagen:

Gemäß § 4 RP-Ordnung sind neben der Jahresrechnung und deren Anlagen alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte von den städtischen Ämtern zu erteilen. Auf Verlangen sind Akten, Schriftstücke und Bücher auszuhändigen, soweit gesetzliche Bestimmungen oder allgemeine Rechtsgrundsätze nicht entgegenstehen.

Der örtlichen Rechnungsprüfung wurden alle für die Prüfung der Jahresrechnung erforderlichen Auskünfte erteilt sowie die angeforderten Akten, Bücher und Belege ausnahmslos ausgehändigt.